Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

über die Schließung von öffentlichen und privaten Einrichtungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Es wird *mit sofortiger Wirkung* angeordnet, *im gesamten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald* öffentliche Einrichtungen, wie Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Theater, Kinos, Discotheken, Sporthallen, Schlösser, Naturparkverwaltungen und Informationszentren bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen zu halten.

2. Privaten Betreibern von Einrichtungen der unter Ziffer 1 genannten Art wird dringend empfohlen, diese bis einschließlich 19.04.2020 ebenso geschlossen zu halten.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtigte oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 14.03.2020) bereits fünf Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es (RKI Stand: 14.3.2020, 15:00 Uhr, online aktualisiert um 20 Uhr) 4174 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 45 Fälle, deutschlandweit acht Todesfälle. Am 11.03.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der Atemwegserkrankung

COVID -19 zur Pandemie.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen Optionen des Robert Koch-Instituts (RKI) für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass freiwillige Geschäftsschließungen durch Private anzuregen seien; nicht unbedingt erforderliche öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbäder, Turnhallen, Theater usw. sind zu schließen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Öffentliche und private Einrichtungen wirken sich nach bisherigem medizinischem Erfahrungsstand begünstigend auf die Ausbreitung von COVID-19 aus. Insbesondere Veranstaltungen mit zeitweise hohen Besucherzahlen und engen Kontakten zwischen den Besuchern und dem Personal begünstigen die Übertragung und erschweren die Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Die Schließung solcher Einrichtungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung bewirkt, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können, Belastungsspitzen werden abgeflacht. Eine Überlastung der öffentlichen Gesundheitssysteme kann dadurch vermieden werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz der medizinischen Versorgungssysteme) mit den Interessen der Einrichtungsbetreiber und der Besucher. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass die o.g. öffentlichen Einrichtungen, welche die Ausbreitung von COVID-19 befördern könnten untersagt werden.

Für die o.g. Einrichtungen privater Betreiber wird dringend angeraten, diese zu schließen. Eine Empfehlung ist das Mittel mit der niedrigsten Eingriffsintensität und deshalb erforderlich und im engeren Sinne angemessen, das verfolgte Ziel der Eindämmung der Übertragungswege zu erreichen.

Bei der Anordnung der Schließung wird sich an die Empfehlungen übergeordneter Behörden, des Bundes und des Zehn - Punkte - Planes der Landesregierung M-V vom 14.03.2020, sowie des RKI gehalten. Die Schließungsanordnung zu öffentlichen Einrichtungen und die Schließungsempfehlung für private Einrichtungen ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. In Anbetracht der hohen Virulenz und der Gefährlichkeit von COVID-19 müssen wirtschaftliche und private Interessen der Einrichtungsbetreiber zurückstehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 14.03.2020

Siegel

Michael Sack
Landrat